

01.08.97

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Änderung des Marktstrukturgesetzes sowie zur Änderung und Aufhebung von Durchführungsverordnungen zum Marktstrukturgesetz

A. Zielsetzung

Mit der vorliegenden Verordnung sollen Hanf und Hanfsamen in die Liste der Erzeugnisse, für die Erzeugergemeinschaften gebildet und anerkannt werden können, aufgenommen werden. Nach Zulassung des Hanfanbaus soll dadurch die Möglichkeit geschaffen werden, auch diese Erzeugnisse in die Tätigkeit von Erzeugergemeinschaften einzubeziehen.

Daneben sollen einige Erzeugnisse, für die bisher eigene Durchführungsverordnungen gelten, in der Praxis jedoch häufig gleiche Absatzwege bestehen, in einer Durchführungsverordnung zusammengefaßt werden. Hierdurch sollen organisatorische Erleichterungen geschaffen werden.

B. Lösung

Die vorliegende Änderungsverordnung enthält die notwendigen Vorschriften, die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden nicht belastet. Es handelt sich bei der vorliegenden Verordnung fast ausschließlich um eine organisatorische Maßnahme, die sich nicht auf die öffentlichen Haushalte auswirkt. Soweit zusätzliche Ausgaben insbesondere durch die Aufnahme von Hanf und Hanfsamen entstehen, sind diese aus dem für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bestehenden Plafonds zu finanzieren.

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine

01.08.97

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung des Marktstrukturgesetzes sowie zur
Änderung und Aufhebung von Durchführungsverordnungen zum
Marktstrukturgesetz**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 700 06 - Ma 112/97

Bonn, den 31. Juli 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung des Marktstrukturgesetzes
sowie zur Änderung und Aufhebung von Durchführungsverord-
nungen zum Marktstrukturgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

**Verordnung zur Änderung des Marktstrukturgesetzes sowie zur Änderung und Aufhebung
von Durchführungsverordnungen zum Marktstrukturgesetz**

Vom 1997

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 2 sowie des § 3 Abs. 3 und des § 6 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 12, des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), auch in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Anlage des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 543), wird wie folgt geändert:

1. Der Position „ex 1207 Senfsamen“ werden die Worte „und Hanfsamen“ angefügt.
2. Nach der Position „ex 5301 Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle davon“ wird die Position „ex 5302 Hanf (*Cannabis sativa* L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle davon“ eingefügt.

Artikel 2

Die Erste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Schlachtvieh und Ferkel vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1186), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Erste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz:
Schlachtvieh, Ferkel, Kälber zur Wetermast und Zuchtvieh“.

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

Zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes), für die eine Erzeugergemeinschaft gebildet werden kann, können mehrere der folgenden Erzeugnisse zusammengefaßt werden:

„KN-Code	Erzeugnisse
ex 0102	Schlachtrinder, lebend
ex 0102	Kälber zur Weitermast
ex 0102	Zuchtrinder
ex 0201	Rinder, geschlachtet, in ganzen oder halben Tierkörpern sowie in Vierteln
ex 0104	Schlachtschafe, lebend
ex 0104	Zuchtschafe
ex 0204	Schafe, geschlachtet, in ganzen Tierkörpern
ex 0103	Schlachtschweine, lebend
ex 0103	Ferkel
ex 0103	Zuchtschweine
ex 0203	Schweine, geschlachtet, in ganzen Tierkörpern oder in Hälften“

Im Sinne dieser Verordnung sind Zuchtrinder, Zuchtschweine und Zuchtschafe zur Vermehrung bestimmte Tiere aus leistungsgeprüften Beständen, deren Identität gesichert ist.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird in Buchstabe f nach dem Wort „Weitermast“ ein Komma und folgende Buchstaben g, h und i angefügt:

- „g) 2 500 Zuchtrinder,
- h) 2 500 Zuchtschweine,
- i) 1 000 Zuchtschafe;“.

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei Erzeugergemeinschaften für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse

- a) aus Schlachttieren auf jährlich 4 000 Schlachtvieheinheiten. Dabei entsprechen einer Schlachtvieheinheit ein Schlachtrind oder drei Schlachtkälber oder vier Schlachtschweine oder zehn Schlachtschafe. Werden in eine Gruppe verwandter Erzeugnisse aus Schlachttieren Ferkel, Kälber zur Weitermast, Zuchttiere oder eine Kombination dieser Erzeugnisse einbezogen, so erhöht sich die Mindesterzeugungsmenge nach Satz 1 jeweils um die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e bis i genannten Mengen.
- b) aus Zuchttieren auf jährlich 2 500 Zuchtvieheinheiten. Dabei entsprechen einer Zuchtvieheinheit ein Zuchtrind oder zwei Zuchtschweine oder fünf Zuchtschafe.
- c) aus Tieren einer Art auf die für Schlachttiere in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d genannten Mengen.“.

4. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Mindestmenge eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes) wird für einen Liefervertrag über Erzeugnisse der in § 1 bezeichneten Art auf jährlich jeweils ein Viertel der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Mengen festgesetzt.“.

5. § 4 wird gestrichen.

Artikel 3

Die Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1994 (BGBl. I S. 1459) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz:
Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte“.

2. In § 1 Abs. 1 werden in der Tabelle die Positionen „ex 1204 Leinsamen“ und „ex 1205 Rapssamen“ angefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummern 8 und 9 angefügt:

„8. 1 000 Tonnen Raps,

9. 300 Tonnen Leinsamen.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 beginnt das erste Jahr am

- 15. März bei Sommerraps

- 15. August bei Winterraps.“

4. In § 3a Nummer 1 werden in Buchstabe f nach dem Wort „Senfsamen“ ein Komma und folgender Buchstabe g) eingefügt:

„g) Hanfsamen“.

Artikel 4

Die Achte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Blumen und Zierpflanzen vom 26. November 1970 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Achte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz:
Blumen, Zierpflanzen und Baumschulerzeugnisse“.

2. Die Tabelle in § 1 wird wie folgt gefaßt:

<u>KN-Code</u>	<u>Erzeugnisse</u>
1. ex 0601	Blumenzwiebeln, -bulben, -knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend;
2. ex 0601 und ex 0602	Topf-, Beet- und Balkonpflanzen;
3. ex 0603 und ex 0604	Schnittblumen und Schnittgrün, frisch;
4. ex 0602	Baumschulerzeugnisse mit Ausnahme von Forstpflanzen;
5.	Erzeugnisse aus verschiedenen der unter den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Gruppen.“

3. In § 2 Abs. 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt und folgende Nummer 3 angefügt:
- „2. bei Erzeugergemeinschaften für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse nach § 1 Nr. 4 auf jährlich 2 500 000 Deutsche Mark Erzeugungswert;
 - 3. bei Erzeugergemeinschaften für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse nach § 1 Nr. 5 auf jährlich 5 000 000 Deutsche Mark Erzeugungswert.“

Artikel 5

Der Tabelle in § 1 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung vom 25. März 1992 (BGBl. I S. 724), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), werden folgende Positionen angefügt:

„ex 5301 Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle davon
ex 5302 Hanf (*Cannabis sativa* L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle davon“.

Artikel 6

Die Neunte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Zuchtvieh vom 9. März 1979 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), die Vierzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsraps vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 26. Juni 1992, die Fünfzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Baumschulerzeugnisse vom 6. März 1975 (BGBl. I S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1992, und die Achtzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Flachs und Leinsamen vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 222), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1992, werden aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Durch die Änderung der Anlage zum Marktstrukturgesetz wird die Liste der Erzeugnisse, für die Erzeugergemeinschaften gebildet und anerkannt werden können um Hanf und Hanfsamen erweitert.

Durch die Änderung der Ersten Durchführungsverordnung werden Ferkel, Kälber zur Weitermast und Zuchtvieh in die für Schlachtvieh festgelegte Gruppe verwandter Erzeugnisse einbezogen, für die eine Erzeugergemeinschaft gebildet und anerkannt werden kann. Durch die Einbeziehung von Zuchtvieh kann die Neunte Durchführungsverordnung (Zuchtvieh) aufgehoben werden.

In die Sechste Durchführungsverordnung (Getreide etc.) werden Raps- und Leinsamen in die Gruppe verwandter Erzeugnisse aufgenommen. Daher können die Vierzehnte Durchführungsverordnung (Qualitätsraps) und die Achtzehnte Durchführungsverordnung (Flachs und Leinsamen) aufgehoben werden. Außerdem wird Hanfsamen in die Sechste Durchführungsverordnung aufgenommen und die Überschrift neu gefaßt.

In die Achte Durchführungsverordnung (Blumen und Zierpflanzen) werden Baumschulerzeugnisse aufgenommen. Dadurch kann die Fünfzehnte Durchführungsverordnung (Baumschulerzeugnisse) aufgehoben werden.

In die Zweiundzwanzigste Durchführungsverordnung (Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung) werden Flachs und Hanf aufgenommen.

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden nicht belastet. Es handelt sich im wesentlichen um organisatorische Änderungen, die sich nicht auf die öffentlichen Haushalte auswirken. Soweit durch die Aufnahme von Hanf und Hanfsamen in Durchführungsverordnungen zusätzliche Ausgaben entstehen, sind diese aus dem für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bestehenden Plafonds zu finanzieren.

Die Verordnung wird keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben, da sie fast ausschließlich die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Erzeugergemeinschaften betrifft.

B. Im einzelnen

I. zu Artikel 1

Artikel 1 ändert die Anlage zum Marktstrukturgesetz. Hanfsamen und Hanf werden in die Liste der Erzeugnisse, für die Erzeugergemeinschaften gebildet und anerkannt werden können, aufgenommen.

II. zu Artikel 2

Artikel 2 ändert die Erste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz (Schlachtvieh und Ferkel).

Nr.1 ändert die Überschrift. Sie wird um „Kälber zur Weitermast und Zuchtvieh“ erweitert.

Durch Nr. 2 wird die Tabelle, in der die Gruppe verwandter Erzeugnisse aufgelistet ist, für die nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Marktstrukturgesetzes Erzeugergemeinschaften gebildet werden können, um Ferkel, Kälber zur Weitermast und Zuchttiere erweitert. Außerdem wird die Definition für Zuchttiere aus der Fünfzehnten Durchführungsverordnung (Zuchtvieh) übernommen.

In die für Schlachtvieh festgelegte Gruppe verwandter Erzeugnisse werden mit der Änderung Ferkel, Kälber zur Weitermast und Zuchttiere einbezogen. Dies hat insbesondere zur Folge, daß sich Schweinezüchter, Ferkelerzeuger und Schweinemäster sowie Rinderzüchter, Erzeuger von Kälbern zur Weitermast und Rindermäster in einer Erzeugergemeinschaft zusammenschließen können. Mit der Änderung sollen Voraussetzungen für eine engere Kooperation der verschiedenen Produktionsstufen geschaffen werden; sie soll insbesondere verbesserte Rahmenbedingungen für die Organisation von Markenfleischprogrammen bieten und zur Verbesserung der Seuchenprophylaxe beitragen. Von praktischer Bedeutung dürfte insbesondere die dadurch eröffnete Möglichkeit sein, bereits bestehende Erzeugergemeinschaften der verschiedenen Produktionsstufen in einer Vereinigung von Erzeugergemeinschaften zusammenführen zu können.

Außerdem wird die Tabelle von den Zolltarif-Nummern auf den Code der „Kombinierten Nomenklatur“ umgestellt.

Nr. 3 ändert § 2 (Abs. 1 Nr. 2 Satz 2) dahingehend, daß die Mindesterzeugungsmengen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Marktstrukturgesetzes) für Zuchtvieh aus der Neunten Durchführungsverordnung übernommen und für Gruppen verwandter Erzeugnisse festgelegt werden.

Durch Nr. 4 werden die bisher geltenden Bestimmungen der Ersten bzw. Neunten Durchführungsverordnung für die Mindestmenge eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Marktstrukturgesetzes) zusammengeführt.

§ 4 ist wegen Zeitablaufs gegenstandslos geworden; er wird deshalb durch Nr. 5 aufgehoben.

III. zu Artikel 3

Artikel 3 ändert die Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz (Getreide etc.).

Nr. 1 fügt Oberbegriffe in die Überschrift ein.

Durch Nr. 2 werden Lein- und Rapssamen in die Gruppe der verwandten Erzeugnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Marktstrukturgesetzes aufgenommen. Wegen unterschiedlicher Qualitätsanforderungen der Letztverwerter erscheint es zweckmäßig, auf eine einheitliche Definition von Qualitätskriterien zu verzichten.

Mit der Änderung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß für Getreide, Lein- und Rapssamen zwischen den Erzeugern und ihren Erstabnehmern regelmäßig gleiche Absatzwege bestehen.

Durch Nr. 3 a werden die Mindesterzeugungsmenge für Raps von 1 000 t, die die Vierzehnte Durchführungsverordnung vorsieht, in die Sechste Durchführungsverordnung übertragen. Gleichzeitig wird die Mindestmenge für Leinsamen in einer Größenordnung festgelegt, die den bisher geltenden Bestimmungen der Achzehnten Durchführungsverordnung entspricht.

Da Raps frühere Anbautermine hat als die Marktfrüchte, für die die Verordnung bislang galt, werden die Termine für den Beginn des ersten Jahres durch Nr. 3 b bei Raps abweichend auf den 15. März bei Sommerraps und auf den 15. August bei Winterraps gelegt.

Durch Nr. 4 wird Hanfsamen in die Sechste Durchführungsverordnung einbezogen.

Nicht in die Verordnung übernommen werden die in § 3 der Vierzehnten Durchführungsverordnung enthaltene abgesenkte Mindesterzeugungsmenge und die abgesenkte Mindestmenge eines Liefervertrages in Ländern mit geringem Rapsanbau. Für bestehende Erzeugergemeinschaften, die sich auf die abgesenkten Mengen stützen, ändert sich dadurch nichts, da sie Bestandsschutz genießen. Im übrigen wird hinsichtlich der Neuzulassung von Erzeugergemeinschaften kein Bedarf für diese abgesenkten Mengen gesehen.

IV. zu Artikel 4

Artikel 4 ändert die **Achte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz** (Blumen und Zierpflanzen).

Durch Nr. 1 werden Baumschulerzeugnisse in die Überschrift aufgenommen.

In Nr. 2 werden Baumschulerzeugnisse mit Ausnahme von Forstpflanzen in die Gruppe der verwandten Erzeugnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Marktstrukturgesetzes aufgenommen. Außerdem werden die Zolltarif-Nummern auf den Code der „Kombinierten Nomenklatur“ umgestellt.

Nr. 3 übernimmt die Mindesterzeugungsmenge (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Marktstrukturgesetzes) für Baumschulerzeugnisse der Fünfzehnten Durchführungsverordnung und paßt die Mindesterzeugungsmenge für eine Kombination der verschiedenen Erzeugnisse in einer Erzeugergemeinschaft an.

V. zu Artikel 5

Artikel 5 ändert die **Zweilundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz** (Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung). In diese Verordnung wird Flachs aus der Achtzehnten Durchführungsverordnung (Flachs und Leinsamen) übernommen und Hanf eingefügt.

VI. zu Artikel 6

Durch ihn werden die **Neunte, Vierzehnte, Fünfzehnte und Achtzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz** aufgehoben.

Da die Regelungen dieser Verordnungen in andere Durchführungsverordnungen einbezogen werden, können sie aufgehoben werden.

VII. zu Artikel 7

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

26.09.97**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung des Marktstrukturgesetzes sowie zur Änderung und Aufhebung von Durchführungsverordnungen zum Marktstrukturgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.